



Stadt Miesbach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Stadtrates
am Donnerstag, den 20.06.2024
17:00 – 19:40 Uhr

Anwesende Gremiumsmitglieder:

Vorsitzender

1. Bürgermeister Dr. Gerhard Braunmiller

Stadträte

Stadträtin Aline Brunner	Abgang bei Top 5
Stadtrat Manfred Burger	
Stadtrat Paul Fertl	
Stadträtin Malin Friese	
Stadtrat Alois Fuchs	
Stadtrat Stefan Griesbeck	
Stadträtin Astrid Güldner	Zugang bei Top 1.1
Stadtrat Florian Hupfauer	Zugang bei Top 2
Stadträtin Inge Jooß	Zugang bei Top 1.1
Stadtrat Michael Lechner	
Stadtrat Franz Mayer	
Stadtrat Alfred Mittermaier	
Stadtrat Christian Mittermaier	
Stadtrat Florian Perkmann	Zugang bei Top 1.3
Stadtrat Erhard Pohl	
Stadtrat Florian Ruml	
Stadträtin Verena Schlier	
Stadtrat Markus Seemüller	
Stadträtin Marie-Christine van Walbeek	

Es fehlte entschuldigt:

Stadtrat Markus Baumgartner
Stadtrat Andreas Lechner
Stadtrat Andreas Reischl
Stadträtin Hedwig Schmid
Stadträtin Petra Six

Es fehlte unentschuldigt:

Schriftführer:

Führer Gerhard

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
 - 1.1. Bekanntgabe - Maßnahmen bezüglich Hochwasser am 03.06.2024
 - 1.2. Bekanntgabe - Stadtradeln
 - 1.3. Bekanntgabe - Besuch einer Delegation aus der Partnerstadt Marseillan
 - 1.4. Bekanntgabe - Hochwasserschutzkonzepte Kleinalthal und Bergham
 - 1.5. Bekanntgabe - Umnutzung Gebäude Kolpingstraße 26 (Benefiziatenhaus) in ein Haus für Kinder inkl. Brandschutzertüchtigung;
Aktueller Kostenstand und Bauzeitenplan
 - 1.6. Bekanntgabe- Schopfgrabenbrücke
- Termin Asphalteinbau-
 - 1.7. Bekanntgabe - Baumaßnahme Regenklärbecken
-Vollsperrung Nordgraben-
 - 1.8. Bekanntgabe - Glasfaser-Eigenausbau der Telekom
 - 1.9. Bekanntgabe - Umbau Freibad Miesbach; aktueller Planungs- und Kostenstand
 - 1.10. Bekanntgabe - Informationsveranstaltung "Projekt Haus für Kinder" am 21.06.2024 ab 15:00 Uhr, vor Ort
2. Hochwasserschäden vom 03.06.2024
-Überblick und weiteres Vorgehen-
3. Erlass einer Einbeziehungssatzung Schweinthal; Ergebnis der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung;
-Abwägung, Satzungsbeschluss-
4. Erhöhung der Kindergartengebühren; Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung
5. Antrag von Stadtratsmitglied Markus Seemüller zur Videoüberwachung Kuh und Kälbchen am Marktplatz Miesbach,
-weiteres Vorgehen-
6. Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Stadtrates
7. Unvorhergesehenes
 - 7.1. Unvorhergesehenes - Vandalismus
 - 7.2. Unvorhergesehenes - Stadtrat rügt Bürgermeister
 - 7.3. Unvorhergesehenes - Kulturstiftung
 - 7.4. Unvorhergesehenes - Stolpersteine

- 7.5. Unvorhergesehenes - Benennung Freibad
- 7.6. Unvorhergesehenes - Freibad Fernwärme
- 7.7. Unvorhergesehenes - Seelenschifferausstellung
- 7.8. Unvorhergesehenes - Hochwasser Kleinthal

1. Bekanntgaben

Der 1. Bürgermeister Dr. Gerhard Braunmiller stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Bestehen Einwände gegen die Tagesordnung? Dies ist nicht der Fall.

Die Stadtratsmitglieder Hedwig Schmid, Markus Baumgartner, Petra Six, Andreas Lechner und Andreas Reischl sind für die heutige Sitzung entschuldigt.

Das Stadtratsmitglied van Walbeek wird die Sitzung etwas früher verlassen.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.05.2024 wurde im Ratsinformationssystem (RIS) unter „Allgemeine Informationen“ am 05.06.2024 bereitgestellt. Sollte dem Protokoll nicht widersprochen werden, gilt es im Sinne der Gemeindeordnung als genehmigt.

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.05.2024 kann während der Sitzung eingesehen werden. Sollte auch diesem Protokoll nicht widersprochen werden, gilt sie im Sinne der Gemeindeordnung ebenfalls als genehmigt.

Tischvorlage

Auch dieses Jahr findet wieder eine Oldtimer-Stadtrundfahrt für Jung und Alt am 22. Juni 2024 von 14:00 bis 17:00 Uhr am Habererplatz statt. Mit dem Spendenerlös wird die Sanierung des Warmbades Miesbach unterstützt. Die Arbeitsgruppe Inklusionsspielplatz und die Oldtimer Freunde Miesbach e. V. laden alle herzlich zum Mitfahren in historischen Fahrzeugen ein. Den Stadträtinnen und Stadträten liegt die Einladung als Tischvorlage vor.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer, Jooß, Güldner, Perkmann

1.1. Bekanntgabe - Maßnahmen bezüglich Hochwasser am 03.06.2024

Am Montag, den 03.06.2024, wurde die Stadt Miesbach aufgrund von unvorhergesehenem Starkregen durch ein Hochwasser schwer betroffen. Aufgrund dieses Hochwassers mussten mehrere Bereiche in Miesbach aus Sicherheitsgründen durch die Bayernwerke vom Stromnetz genommen werden. Damit die einzelnen Haushalte durch die Bayernwerke wieder ans Stromnetz genommen werden konnten, mussten alle betroffenen Haushalte einzeln von Elektrikern überprüft werden. Die Kosten für die Überprüfung übernimmt für die Ersthilfe die Stadt Miesbach.

Des Weiteren wurden den schwer betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Bereich Kleinthal auf Kosten der Stadt Miesbach ein 40 m³ Sperrmüllcontainer zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Miesbach bedankt sich bei Ihren Feuerwehren Miesbach, Parsberg und Wies, sowie allen beteiligten Institutionen, Helfern und Helferinnen, sowie dem Katastrophenschutz des Landkreises Miesbach für die gute Zusammenarbeit bei der Bewältigung des Hochwassers.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer, Perkmann

1.2. Bekanntgabe - Stadtradeln

Im Rahmen des Stadtradelns organisiert die Stadt Miesbach eine Abschlussfahrt am Donnerstag, den 27.06.2024, um 18:00 Uhr.

Die einstündige Fahrt startet und endet am Rathaus Miesbach, bei schönem Wetter. Es werden alkoholfreie Getränke angeboten.

Alle Teilnehmer des Stadtradelns werden per E-Mail informiert und zur Abschlussfahrt eingeladen.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer, Perkmann

1.3. Bekanntgabe - Besuch einer Delegation aus der Partnerstadt Marseillan

Eine Delegation aus Marseillan wird in der Zeit vom 03.07. bis 05.07.2024 das Volksfest in Miesbach besuchen. Die Delegation wird einen Probier- und Verkaufsstand mit Produkten aus Marseillan auf dem Volksfest aufstellen. Die Städtepartnerschaft wird auf der Volksfestbühne vorgestellt.

Die Stadt Miesbach plant ein Rahmenprogramm für die Delegation, das kulturelle Austauschmöglichkeiten und Vernetzungen mit der Geschäftswelt beinhaltet. Die Bürger in Miesbach haben die Gelegenheit, Produkte aus Marseillan zu verkosten.

Die Delegation aus Marseillan besteht aus Bürgermeister, Stadträten und Vertretern der Weingensenschaft und Vermouth Fabrik.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer

1.4. Bekanntgabe - Hochwasserschutzkonzepte Kleinalthal und Bergham

Kleinalthal:

Der Stadtrat hatte am 27.04.2023 zum Thema Hochwasserschutz Kleinalthal zwei richtungsweisende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss der Vorzugsvariante des Hochwasserschutzkonzepts für Kleinalthal (HQ 100), die aus folgenden Komponenten besteht: Bypasslösung im Oberlauf, Überleitung des Floigerbachs ein Rückhaltebecken, in dem beide Bäche gefasst werden im Hauptschluss mit Auslaufbauwerk und
- Hochwasserentlastung, Ertüchtigung des Gerinnes bis Querung der Bundesstraße
- Gleichzeitig wurde beschlossen, eine Geländemodellierungen als vorgezogene Maßnahme umzusetzen, um das Gefährdungspotential für Teile der Siedlung Kleinalthal zu verringern

Bzgl. der Förderfähigkeit der großen Lösung wurde aufgrund der enormen Kosten eine Schadenspotentialanalyse erforderlich, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Förderfähigkeit wegfällt, da die Kosten der Maßnahme den vermutlichen Schaden eines entsprechenden Regenereignisses überschreiten. Dank überarbeiteter Richtlinien und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt konnte das Ingenieurbüro SKI eine Berechnung vorlegen, aufgrund derer die Förderfähigkeit (derzeit 60% der förderfähigen Kosten) gesichert ist.

Die Sofortmaßnahme befindet sich im Abstimmungsprozess mit dem Grundstückseigentümer und wird ausgeplant. Nach Berechnungen von SKI wäre das Becken bei dem abgelaufenen Regenereignis am 03.06.2024 relativ schnell vollgelaufen und hätte im Gegensatz zur Wirksamkeit bei kleineren Ereignissen nicht viel zur Linderung der Überflutungssituation beitragen können.

Nach dem Regen der letzten Tage wird der bestehende Arbeitskreis einberufen um gemeinsam die Erkenntnisse aus den Ereignissen aufzuarbeiten. Teilnehmen werden die Vertreter aus Kleinthal, evtl. erweitert um besonders Betroffene sowie der Feuerwehr, Bauhof, Gewässerzweckverband und Ingenieurbüro SKI. SKI wird für den Termin verfügbare Daten vom Wetterereignis eruieren und entsprechende Informationen liefern.

Bergham

In Bergham befindet sich die Stadt bereits im Planfeststellungsverfahren. Eine Reihe strittiger Fragen bzgl. Planung und Grunderwerb konnten geklärt werden, leider noch nicht alle, daher laufen noch Abstimmungen mit dem staatl. Bauamt und den Eigentümern. Auch hier wird die Situation des Ereignisses vom 03.06.2024 mit SKI und den Hilfskräften nochmals analysiert, denn Bergham hat das letzte Ereignis zwar relativ glimpflich überstanden, was wohl den Maßnahmen der Anwohner und der Hilfskräfte vor Ort geschuldet war. Allerdings dürfen die Risiken eines eigenorganisierten Schutzes auch für die Unterlieger nicht unterschätzt werden. In einem noch festzulegenden Termin wird den Vertretern aus Bergham über den Stand der Planungen und Problempunkte berichtet. Zwischen SKI und dem staatl. Bauamt findet zeitnah eine Abstimmung statt.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer

1.5. Bekanntgabe - Umnutzung Gebäude Kolpingstraße 26 (Benefiziatenhaus) in ein Haus für Kinder inkl. Brandschutzertüchtigung; Aktueller Kostenstand und Bauzeitenplan

Derzeit laufen die Umbauarbeiten im vollen Zuge. Aktuell liegen die Kosten der bereits ausgeschriebenen 18 von 24 Gewerken ca. 20.000 € über der Kostenprognose. Diese sind verschuldet durch die zusätzliche Möblierung. Fertigstellungstermin für die Betriebsaufnahme ist laut Architekt und Fachplaner im September 2024.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer

**1.6. Bekanntgabe- Schopfgrabenbrücke
- Termin Asphaltsteinbau-**

Zwischen dem 20.06.2024 und 26.06.2024 finden an der Schopfgrabenbrücke die Arbeiten zum Einbau der noch fehlenden Asphaltdeckschicht statt. In diesem Zeitraum wird die Durchfahrt für den Allgemeinverkehr voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Untere Wies. Der Fußgängerverkehr ist von der Sperrung nicht betroffen.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer

**1.7. Bekanntgabe - Baumaßnahme Regenklärbecken
-Vollsperrung Nordgraben-**

Der "Nordgraben" ist seit Montag, den 17.06.2024 bis einschließlich Montag, den 15.07.2024 für den Allgemeinverkehr gesperrt. Der Fußgängerverkehr ist hierbei nicht betroffen. Grund hierfür ist die Baumaßnahme zur Errichtung eines Regenklärbeckens. Eine Umleitung ist vor Ort, jeweils über die Innenstadt, eingerichtet. Anwohner des unteren Nordgrabens und der "Johann-Baptist-Zimmermann-Straße" können Ihre Anwesen durch die Sperrung über die "Wallenburger Straße" anfahren. Anwohner oberhalb des Abenteuerinklusionsspielplatzes können Ihre Anwesen über "Am Windfeld" anfahren. Sollte es hier zu weiteren Einschränkungen kommen, informiert Sie die ausführende Firma frühzeitig.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer

1.8. Bekanntgabe - Glasfaser-Eigenausbau der Telekom

In der Sitzung vom 25.01.2024 wurde der Stadtrat über den geplanten, eigenwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes durch die Deutsche Telekom informiert. Mit E-Mail vom 18.06.2024 gibt das Unternehmen bekannt, dass die Erschließung – trotz Nichterfüllung der Vorvermarktungsquote – im angekündigten Ausbaubereich durchgeführt wird. Der Beginn der Maßnahme wird jedoch nicht, wie ursprünglich geplant, Mitte 2025, sondern erst im Laufe des Jahres 2026 erfolgen. Das neue, zukunftsfähige Netz, das Bandbreiten von 1.000 MBit/s verspricht und rund 5.400 Miesbacher Haushalte mit schnellem Internet versorgen kann, soll dann ca. 1 ½ Jahre nach Baubeginn zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer

1.9. Bekanntgabe - Umbau Freibad Miesbach; aktueller Planungs- und Kostenstand

In der Stadtratssitzung am 18.04.2024 nahm der Stadtrat die Kostenfortschreibung zur Kenntnis und stimmte den Planungsänderungen zu. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die Tekturplanung in Auftrag zu geben. Der 1. Bürgermeister wurde unter anderem ermächtigt, alle erforderlichen Planungsleistungen, sowie die bei den anschließenden Ausschreibungen erzielten, wirtschaftlich günstigsten Angebote zu beauftragen.

1. Projektkosten

Projektkosten, Stand 11.04.2024

Gesamtkosten netto	6.141.141,00 €
Förderfähige Kosten	ca. 5.109.000,00 €
davon 55,14 % Förderung	ca. 2.817.100,00 €
Kosten für die Stadt	ca. 3.324.041,00 €

In der Zwischenzeit fand am 23.05.2024 eine Besprechung der Arbeitsgruppe „Umbau Freibad Miesbach“ statt. Bezüglich der Wärmeversorgung teilte der 1. Bürgermeister der Arbeitsgruppe mit, dass sich die Kosten für die Fernwärmeleitung auf ca. 340.000,00 € erhöht haben. Dies ist zum einen auf die allgemeine Baukostensteigerung zurückzuführen und vor allem darauf, dass die Stadt nun die einzige Abnehmerin ist. Aufgrund dieser Kostensteigerung hat man nun als Alternative eine Wärmepumpenlösung für die Beckenwassererwärmung grob untersuchen lassen. Um einen besseren Vergleich zwischen Fernwärme und Wärmepumpe zu bekommen, stimmte die Arbeitsgruppe einer Beauftragung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu.

Nach dieser Besprechung aktualisierte das Architekturbüro Krautloher die Kostenberechnung.

Projektkosten, Stand 03.06.2024

Gesamtkosten netto	6.537.550,00 €
Förderfähige Kosten	ca. 5.735.985,85 €
davon 55,14 % Förderung	ca. 3.162.800,00 €
Kosten für die Stadt	ca. 3.374.750,00 €

2. Förderung

Mit Schreiben vom 04.06.2024 wurde mit oben genannten Zahlen ein aktualisierter Antrag auf Förderung bei der Regierung von Oberbayern gestellt. Die Förderung wurde von der Verwaltung hochgerechnet. Die genaue Berechnung erfolgt erst mit der Bewilligung von der Regierung von Oberbayern.

Nach dieser Berechnung erhöhen sich die Kosten für die Stadt lediglich um ca. 50.000,00 €. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kosten für die Fernwärme (ca. 350.000,00 €) und die Verlegung des Haupteingangs (ca. 125.810,00 €) voraussichtlich komplett förderfähig sind. Des Weiteren werden die Kosten für die Liegepodeste im Atrium (Retentionsausgleich) (ca. 127.900,00 €) voraussichtlich als förderfähig anerkannt. Somit erhöhen sich die förderfähigen Kosten um ca. 600.000,00 € im Gegensatz zur Kostenberechnung vom 11.04.2024.

Die Prüfung des Förderantrags von der Regierung von Oberbayern wird voraussichtlich diese Woche abgeschlossen und an das Staatsministerium weitergeleitet. Nach Freigabe durch das Staatsministerium erhält die Stadt Miesbach einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. eine Bewilligung.

3. Tekturplanung

Bezüglich des Sprayparks genehmigte die Arbeitsgruppe die Planungen. Die Tekturplanung wurde in der KW 24 an das Landratsamt Miesbach verschickt.

4. LV-Versand

Die Leistungsverzeichnisse wurden aufgrund der oben genannten Projektkosten ebenfalls aktualisiert. Das Vergabeverfahren für die drei Hauptgewerke wurde diese Woche gestartet.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer

1.10. Bekanntgabe - Informationsveranstaltung "Projekt Haus für Kinder" am 21.06.2024 ab 15:00 Uhr, vor Ort

Am 21.06.2024 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr findet eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung im Haus für Kinder statt.

Der Stadtrat hatte zur Besichtigung bereits mehrmals die Gelegenheit, ist aber natürlich auch dazu, zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern, herzlichst eingeladen, die Räumlichkeiten zu besichtigen.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer

2. Hochwasserschäden vom 03.06.2024 -Überblick und weiteres Vorgehen-

Aufgrund des Hochwassers am 03.06.2024 sind teilweise erhebliche Schäden an der Infrastruktur der Stadt Miesbach festzustellen. Diese werden derzeit durch den Bauhof und auch durch bereits beauftragte, externen Firmen behoben. Die Instandsetzungsarbeiten dulden keinen Aufschub und müssen zwingend zeitnah abgeschlossen werden. Die Gesamtschadenshöhe kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, liegt aber sicherlich im Bereich von ca. 250.000,00 € brutto.

Der höchste Kostenanteil muss sicherlich der Instandsetzung der Brecherspitzstraße zugeordnet werden. Aufgrund des hohen Zerstörungsgrades, einhergehend mit dem bereits vor dem Hochwasser befindlichen schlechten Zustand, ist eine Neuasphaltierung unumgänglich. Die geschätzten Kosten hierfür werden sich auf ca. 130.000,00 € brutto belaufen. Diese sind jedoch derzeit noch nicht umfassend einschätzbar. Hierzu sind unter anderem kurzfristig entsprechende Planungsleistungen erforderlich, die schnellstmöglich beauftragt werden müssen.

Die Verwaltung wird in der heutigen Stadtratssitzung eine erste Übersicht der Hochwasserschäden in Form einer Präsentation vorstellen.

In der anschließenden Diskussion war sich der Stadtrat fraktionsübergreifend einig, dass die Hochwasserschäden schnellstmöglich beseitigt werden müssen. Zusätzlich wurden der Verwaltung einige Fragen bezüglich des aktuellen Sachstands bzw. Fortschritts zum Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz Kleinthal, Harztal und Bergham gestellt. Unter anderem wollte der Stadtrat wissen, warum die derzeit laufenden Verfahren so lange dauern. Die Verwaltung erklärte, dass hier viele Behörden und Grundstückseigentümer beteiligt sind, deren Belange in diesen Verfahren berücksichtigt werden müssen. Dies führt unter anderem zu einem sehr hohen Bürokratieaufwand, der erheblich zur zeitlichen Länge des Verfahrens beiträgt. Der Stadtrat bittet die Verwaltung, sämtliche Möglichkeiten zur Beschleunigung zur Umsetzung des Hochwasserschutzes auszuschöpfen und ggf. den Druck auf alle im Verfahren beteiligten Parteien zu erhöhen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und erkennt die Notwendigkeit der schnellstmöglichen Beseitigung der Hochwasserschäden an. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Planungs- und Bauleistungen zu beauftragen.

Erweiterter Beschlussvorschlag von Stadratsmitglied Paul Fertl:

Neben den die Stadt direkt betreffenden Hochwasserschäden gibt es auch hohe Schäden bei Privathaushalten.

Seit Jahren laufen Planungen zu Schutzmaßnahmen in den Bereichen Bergham und Kleinthal.

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung alle Möglichkeiten zu ergreifen um das laufende Planfeststellungsverfahren für den Bereich Bergham rasch zu einem positiven Abschluss zu bringen. Dies ermöglicht die Stadt die darin getroffenen Festlegungen dann umgehend zu realisieren.

Für Kleinthal sind so bald wie möglich die Voraussetzungen zu schaffen, um ein Planfeststellungsverfahren einzuleiten. Auch hier gibt es dringenden Handlungsbedarf für die Stadt, um die Bürger vor weiteren Hochwasser-Ereignissen bestmöglich zu schützen.

Abstimmungsergebnis: 20 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl

3. Erlass einer Einbeziehungssatzung Schweinthal; Ergebnis der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung; -Abwägung, Satzungsbeschluss-

Ausgangssituation:

Im Anschluss an die Siedlung Schweinthal besteht auf den Grundstücken Fl.Nrn.: 174/3 und 174/4; Gemarkung Wies (ca. 1.700 qm) der Wunsch nach weiterer Wohnbebauung. Es sind zwei zusätzliche Wohnhäuser vorgesehen. Die Eigentümerfamilien sind bereits vertraglich eine Einheimischen-Sicherung eingegangen. Der Stadtrat hatte die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 b BauGB auf den Weg gebracht.

Die Flächen liegen gegenwärtig:

- Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich
- Im Wald, nach Aussagen des AELF zunächst sogar Schutzwald im Sinne des § 10 Abs. 2 BayWaldG, Aussage wurde nach Antrag auf Feststellung der Schutzwaldeigenschaft revidiert
- Landschaftsschutzgebiet
- Unmittelbar angrenzend an bestehende Bebauung

Die bereits umfangreiche Vorgeschichte der Baulandentwicklung wurde in der Sachverhaltsdarstellung zur Sitzung am 25.01.2024 ausführlich dargelegt und der Stadtrat hatte in dieser Sitzung den Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt, die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens zum Erlass und dem Abschluss der erforderlichen Verträge beauftragt.

Im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung (05.03.2024 – 08.04.2024) gingen folgende Bedenken und Anregungen ein:

- **Stadt Miesbach -Wasserwerk-, 26.02.2024**

Siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 74 „Lichtenauer Straße“ vom 16.03.2023:

Die Flurstücke: 163/2, 169/4, 171/2, 174/5 sind derzeit über das Flurstück 169/3 (Stadt Miesbach) und 174/4 (privat) erschlossen.

Die Wasserleitung verläuft entlang des Feuerwehrhauses, quert dann das anliegende Grundstück (174/4) und endet im Flurstück 173 an einem Hydranten. Von diesem Hydranten aus sind die anderen Grundstücke 169/2, 169/4, 171/2, 174/1 und 174/5 angeschlossen. Die genaue Lage sowie das Alter der Hauptleitung sind uns leider nicht bekannt. Da sich die Hauptleitung aber auf dem Grundstück 174/4 auf einem der zu bebauenden Grundstücke befindet, muss diese wahrscheinlich umgelegt werden. Auch der Hydrant befindet sich mitten in dem geplanten Eigentümerweg und kann so an dieser Stelle nicht mehr bleiben.

ACHTUNG: Es besteht die Möglichkeit, dass im geplanten Eigentümerweg eine Wasserleitung der Wasserversorgung Wies liegt. Dies ist durch den Trinkwasserversorgungsverein Wies zu prüfen.

Mögliche Wasserversorgung: Abtrennung der Leitung auf dem Grundstück 169/3 (Feuerwehr Wies) und setzen eines neuen Hydranten. Erschließung der bereits bebauten, sowie der geplanten Grundstücke über Zufahrtsstraße bzw. den Eigentümerweg.

Stellungnahme Verwaltung:

Mit den Grundstückseigentümern wurde ein Vertrag bzgl. der wegemäßigen Erschließung geschlossen. Gegenwärtig besteht die Erschließung lediglich über einen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg. Das erste Teilstück der Zuwegung, das auch der Erschließung der bestehenden Bebauung dient wird zur Ortsstraße aufgestuft, was der tatsächlichen Verkehrsbedeutung entspricht und somit eigentlich längst überfällig ist. Im weiteren Verlauf nach dem Abknicken nach Norden wandelt sich die Bedeutung vom Weg zur Waldbewirtschaftung zur Erschließungszufahrt und ist entsprechend zu ertüchtigen und zu verbreitern. Das städt. Wegegrundstück reicht hierzu nicht aus, so dass sich die Verbreiterung in die beiden Baugrundstücke erstreckt. Nachdem der Weg bereits öffentlich ist, aber in der ertüchtigten Form nicht der Stadt zur Last fallen sollte, wurde vereinbart, dass der Weg als Eigentümerweg gewidmet wird, auf Kosten der Eigentümer der Baugrundstücke erstellt wird und die Straßenbaulast auch für den städt. Teil auf diese übertragen wird. In diesem Zuge wurde zudem geregelt, dass die Wasserleitungssituation an die neuen Verhältnisse auf Kosten der Grundstückseigentümer angepasst wird.

- **Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde, 17.04.2024**

Ergänzend zu unserer Vorab-Stellungnahme (AZ: 33.3-1741.3/2_0049-20) vom 26.06.2020 an die Stadt Miesbach nehmen wir Stellung zu der jetzt vorliegenden Satzung „Schweinthal-Lichtenau“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 1-3 BauGB.

Entgegen unserem Schreiben vom 26.06.2020 wurde von der Stadt Miesbach als Verfahren eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1-3 BauGB und nicht ein regulärer Bebauungsplan nach § 8 ff. BauGB gewählt. Gründe sind laut der Stadt hierfür die mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen bzgl. § 13 BauGB.

Im Satzungstext wird auf Seite 3 unter 3. Umweltprüfung und Eingriffsregelung ausgeführt, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird und nur die Abarbeitung der Eingriffsregelung. Gründe warum eine Umweltprüfung nicht durchgeführt wird, liegen nicht vor.

„Öffentliches Interesse“: Ein Darlegen eines öffentlichen Interesses wie in unserer Vorab-Stellungnahme gefordert, ist im Satzungstext nicht enthalten. Stellenweise wird ein öffentliches Interesse sogar negiert, siehe Ausführungen auf Seite 5 unter 5. Erschließung „Die Stadt als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr.: 173; Gemarkung Wies ist zwar teilweise Eigentümer der Wegefläche, sie stimmt jedoch der Widmung zum Eigentümerweg in der Baulast der Eigentümer der genannten Privatgrundstücke zu, ohne selbst Straßenbaulastträger zu sein, da das Interesse an der Öffentlichkeit des Weges ausschließlich bei den Eigentümern der anliegenden Grundstücke besteht.“

In der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 25.01.2024 wird in Bezug zum öffentlichen Interesses als Anmerkung der Verwaltung Folgendes geschrieben:

„Die Untere Naturschutzbehörde hat ausführlich dargelegt, dass aufgrund der eher geringen Bedeutung der überschaubaren Flächen für die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes eine Befreiung für die geplante Bebauung grundsätzlich in Frage käme. Dies hat zur Folge, dass die Anforderungen zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses gegenüber diesen Belangen nicht exorbitant hoch sind. Es ist zwar richtig, dass der Wunsch nach Bauland zunächst im privaten Interesse liegt. Aus den Grundsätzen der Bauleitplanung insbesondere § 1 Abs. 6 BauGB ergibt sich jedoch, dass die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung grundsätzlich öffentlicher Belang mit erheblichem Gewicht sind. Dabei steht der Kommune ein Ermessen zu, das gerechtfertigt ist durch den hohen Stellenwert der Wohnbedürfnisse und der der Kommune obliegenden Pflicht der Daseinsvorsorge. Hieraus ergibt sich angesichts des Immobilienmarktes für junge, einheimische Familien in Miesbach und der überaus schwierigen planungsrechtlichen Situation der Stadt durchaus im öffentlichen Interesse eine Handlungsverpflichtung im Hinblick auf das Schaffen von Wohnbauflächen an geeigneten Stellen, die im konkreten Einzelfall den Belang des eher wenig tangierten Landschaftsschutzgebietes überwiegt. Etwas verwunderlich ist, dass die Problematik des öffentlichen Interesses in der zweiten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gar keine Erwähnung mehr findet.“

Ergänzend zu unserer Vorab-Stellungnahme ist anzumerken, dass durch die geplante Satzung ausgeschlossen werden soll, dass ein Präzedenzfall entsteht. Aus naturschutzfachlicher Sicht könnte einer weiteren darüberhinausgehenden Bebauung in Zukunft nicht zugestimmt werden. Hier wird gebeten, dass die Stadt Miesbach darlegt wie sie dieses mögliche Szenario bewertet bzw. ggf. Abhilfe schaffen könnte.

Bei der jetzt vorliegenden Planung müssten aus unserer Sicht noch folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Letztendlich muss dieser Belang von einer anderen Fachstelle geprüft werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde erscheint jedoch der Bau von nur zwei Einfamilienhäuser dem privaten Interesse zuzuordnen, auch wenn es nicht verkannt wird, dass seitens der Kommune versucht wird zwei einheimischen Familien Baugrund zu ermöglichen. Das öffentliche Interesse muss demnach stärker und nachvollziehbarer begründet werden.
- Es muss eine Baugrenze in den Plänen eingezeichnet werden, sodass klar ersichtlich ist bis wohin gebaut werden darf. Im Moment wäre dies der Geltungsbereich, obwohl hier in den ersten Metern auch ein Waldrand eingezeichnet ist.

- Mit dem eingezeichneten Waldrand und seiner Artenzusammensetzung besteht grundsätzlich Einverständnis, jedoch sollte hier eine Ausgleichsflächenschraffur verortet werden, da dieser Bereich auch einen Teil der Eingriffsbilanzierung darstellt und unbedingt langfristig zu erhalten ist.
- Für die kommenden Bauanträge wären jeweils Freiflächengestaltungspläne einzureichen. Dies sollte auch in der Satzung ergänzt werden.

Aufgrund der Änderungen der LSG-VO im Vergleich zur Vorab-Stellungnahme anbei eine Bewertung hinsichtlich der alten LSG-VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 28.10.1955 und der aktuell einstweilig sichergestellte LSG-VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 14.12.2022:

Unter § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der LSG-VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ vom 14.12.2022 wird aufgeführt, dass Schutzzwecke insbesondere die Erhaltung und der Ausbau der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der extensiv bzw. naturnah bewirtschafteten Flächen im Offenland und in Waldgebieten mit den Hagen als Verbundelementen sind.

Das vorliegende Waldstück, in welchem zwei Häuser geplant sind, ist Teil eines Waldstückes an welchem auch Hage anschließen. Der erste Hag schließt jedoch bei der Hofstelle Aigner in ca. 1 km nordnordwestlicher Richtung an das Waldgebiet an; eine Baumreihe schließt ca. 200 m nordwestlich vor der Hofstelle Lichtenau an das Waldgebiet an. Die Baugrundstücke schließen an der bestehenden Siedlung Schweinthal direkt an. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks an sich ist durch das einzelne Vorhaben nicht zu befürchten. Eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der LSG-VO kann demnach in Aussicht gestellt werden. Die Betrachtung der neuen LSG-VO führt zu keiner anderen Bewertung im Vergleich zur alten LSG-VO.

Allgemeinverständliches Fazit:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Satzung unter Beachtung bzw. Ergänzung der vier Punkte (Stärkere Begründung des öffentlichen Interesses, Anpassung der Ausgleichsflächenschraffur, Darstellen einer Baugrenze, Einreichen von Freiflächengestaltungspläne bei den kommenden Bauanträgen) noch zugestimmt werden. Eine darüberhinausgehende weitere Bebauung im Wald in diesem Gebiet in Zukunft könnte nicht zugestimmt werden.

Stellungnahme Verwaltung:

Seitens der UNB wird zunächst dargestellt, dass die Stadt im Verfahren auf einen Umweltbericht und eine Umweltprüfung verzichtet hat, dafür aber keine Gründe genannt wurden bzw. ersichtlich seien. Hierzu ist anzumerken, dass § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB regelt, dass durch Satzungen gem. § 34 BauGB nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden dürfe, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Diese Voraussetzung ist eingeführt worden, weil es die gesetzgeberische Entscheidung ist, dass bei Satzungen gem. § 34 BauGB eben keine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die zugleich den Anforderungen der sog. UVP-Richtlinie entspricht, stattfindet. Damit ist die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts schlicht nicht erforderlich, hingegen wurde die Eingriffsregelung ausführlich abgearbeitet. Nachdem die UNB hierzu keinerlei Ausführungen macht, geht die Stadt davon aus, dass die vorgenommene Prüfung und die Festlegung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen akzeptiert wird. Entsprechend wurden von der Verwaltung Formulierungen für Dienstbarkeiten und Reallasten entworfen, die den Erhalt und die Pflege der Ausgleichsflächen sicherstellen, notariell beurkundet werden und im Grundbuch eingetragen werden.

Nochmal hingewiesen wurde von der UNB auf das erforderliche öffentliche Interesse und die ausführlichen Ausführungen der Verwaltung in der Sachverhaltsdarstellung zum Beschluss am 25.01.2024. Bemängelt wird, es fehlten aber entsprechende Ausführungen hierzu im Satzungstext. Die Ausführungen werden daher zusammen mit Ergänzungen in die Begründung der Satzung (nicht den Satzungstext) aufgenommen.

Etwas unverständlich sind allerdings zwei weitere Anmerkungen der UNB:

So wird behauptet, die Stadt negiere das öffentliche Interesse sogar selbst, da sie bei der Zufahrt eine Widmung zum Eigentümerweg anstrebe, da das Interesse an der Öffentlichkeit des Weges bei den Grundstückseigentümern liege. Diese Ausführung der UNB verkennt allerdings ganz wesentliche Punkte. Zum einen dreht es sich in diesem Zusammenhang ausschließlich um das Interesse an der Öffentlichkeit des Weges und nicht um das öffentliche Interesse an der Wohnbebauung! Der Weg könnte durchaus auch als Privatweg ausgestaltet werden, das scheitert allerdings in vorliegendem Fall, da der Weg als öffentlicher Feld- und Waldweg bereits vorhanden ist, Bedeutung für die Waldbewirtschaftung hat und daher der Öffentlichkeit nicht entzogen werden kann. Andererseits wandelt sich auf einem Teilstück die Funktion wegen der Bedeutung für die Erschließung. Gleichzeitig sollte aber die Aufstufung zur Ortsstraße mit weitreichenden Konsequenzen für Bau und Unterhaltslast sowie Verkehrssicherungspflicht für die Stadt vermieden werden. Daher wurde das Konstrukt Eigentümerweg mit Übertragung der Baulast gewählt. So bleibt (im Gegensatz zum Privatweg) die Öffentlichkeit des Weges gewahrt, sie liegt aber nicht im Interesse der Stadt, sondern der Grundeigentümer der anliegenden Grundstücke und damit ist die Bau-, Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht in deren Last gerechtfertigt. Es geht hier nicht um das öffentliche Interesse an Wohnbebauung, sondern um das Interesse an der Öffentlichkeit eines (vorhandenen!) Weges!

Zum anderen scheint das öffentliche Interesse an Wohnraum für junge einheimische Familien erst ab einer gewissen Anzahl von Gebäuden für die UNB leichter angenommen werden zu können. Gerade aufgrund der planungsrechtlich schwierigen Situation der Stadt Miesbach sollten aber auch kleinere Entwicklungsmöglichkeiten genutzt werden, um entsprechenden Wohnraum heimatnah und finanziell erschwinglich zu schaffen. Jede geschaffene Einheit kommt der Entspannung des Wohnungsmarktes in Miesbach zu gute. Da größere Entwicklungen schwer umzusetzen sind, müssen die kleinen versteckten Potenziale planerisch genutzt werden.

Absolut beizupflichten ist, dass hier kein Präzedenzfall entstehen darf und dass an dieser Stelle keine Bebauung über die beiden geplanten Gebäude hinaus ausufern darf. Dafür spricht aber schon das gewählte Instrument der Einbeziehungssatzung, die sich von der Rechtsgrundlage her schon nur auf einzelne Außenbereichsflächen beziehen darf und auch nur wenn eine entsprechende Prägung durch angrenzenden Innenbereich vorhanden ist. Darüber hinaus wurde, wie angeregt eine Baugrenze aufgenommen und der abgestufte Waldrand nochmals mit einer entsprechenden Festsetzung versehen, so dass klar zum Ausdruck kommt, dass eine weitere Bebauung an dieser Stelle ausgeschlossen ist, zumal sich ja auch die Befreiungslage im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet ausschließlich nur auf die im Bereich der Satzung möglichen Bauvorhaben bezieht. Zudem wird bei der künftigen Bauantragsstellung die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes gefordert.

Die Abwägung mit den Schutzzielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung hat die UNB ausführlich und nachvollziehbar vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks an sich durch die einzelnen Vorhaben nicht zu befürchten ist und eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der LSG-VO demnach in Aussicht gestellt werden kann.

- **VIVO KU, 07.03.2024**

Siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 74 „Lichtenauer Straße“ vom 13.04.2023: Die Seitenstraße der Lichtenauer Straße wird vom VIVO KU nicht angefahren. Die Anwohner bringen bereits jetzt ihre Müllbehälter zum Feuerwehrgebäude Nr. 10 vor. Da aus den vorliegenden Planunterlagen keine Wende- oder Durchfahrtmöglichkeit zu entnehmen ist, sind die Müllbehälter der Neubauten ebenfalls an diesem Sammelplatz bereitzustellen.

Bei Neubauten ist ein Rückwärtsfahren (Punkt 5 zzgl. Punkt 4.6 DGUV Information 214-033, Sept 2021) ausgeschlossen. Zudem ist die neue Straße zwischen den Neubauten ein Privatweg, der auch bei einer Wendemöglichkeit nur in Verbindung mit schriftlichen Haftungsausschlüssen der Eigentümer für Schäden an Fahrbahn und Untergrund befahren werden würde.

Stellungnahme Verwaltung:

Durch Einbeziehungssatzung ändert sich die Situation bzgl. der Müllentsorgung nicht.

• **Zweckverband Abwasserbeseitigung Schlierachtal, 10.04.2024**

Die Grundstücke im Gebiet sind hinsichtlich der Beseitigung der am Grundstück anfallenden Oberflächenwässer (formal-rechtlich) abwassertechnisch nicht erschlossen! (s. beiliegenden Auszug aus dem Kanalkataster). Die ordnungsgemäße kanalmäßige Erschließung, so die Sickerfähigkeit des Bodens zur Aufnahme sämtlicher am Grundstück anfallenden Oberflächenwässer ist durch ein Sachverständigengutachten (Schluckbrunnenversuch etc.) im Zuge des Verfahrens nachzuweisen. Der Nachweis ist dem ZAS vorzulegen. Die fachkundige Stelle ist zu hören.

Die anfallenden Schmutzwässer müssen in den öffentlichen Kanal (Schmutzwasser) eingeleitet werden.

Sämtliche unverschmutzten Oberflächenwässer aus den neu geplanten und bereits bestehenden Dach-, Hof- und Straßenflächen dürfen nicht in den öffentlichen Kanal (Schmutzwasser) eingeleitet werden. Sie sind zu versickern. Die fachkundige Stelle ist zu hören.

Das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten. Weitere Punkte und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Stellungnahme Verwaltung:

Die kanalmäßige Erschließung der betreffenden Grundstücke ist gegenwärtig nicht gegeben. Die nächste Anschlussmöglichkeit am Schmutzwasserkanal in der öffentlichen Straße liegt in der Lichtenauer Straße, ist aber von der Höhenlage her nicht im Freispiegelverfahren erreichbar. Das bedeutet, dass die Abwässer über eine private Hebeanlage gepumpt werden müssen. Dazu ist eine Zweipumpenhebeanlage, ein kurzes Stück Druckleitung und eine drucklose Einleitung in den Revisionsschacht des Grundstücksanschlusses des Feuerwehrhauses zu erforderlich. Das komplett in privater Eigenregie zu erstellende und zu betreibende Konzept ist mit dem ZAS abgestimmt. Außerdem haben sich die Grundstückseigentümer künftig zu 2/3 an den Unterhaltskosten des Grundstücksanschlusses des Feuerwehrhauses zu beteiligen. All diese Aspekte wurden in einem Erschließungs- und Gestattungsvertrag mit den Grundstückseigentümern geregelt. Zu den künftigen Bauanträgen sind entsprechende Entwässerungspläne einzureichen. Die Erhebung von Herstellungsbeiträgen für Kanal und Wasser bleibt von diesen Regelungen unberührt.

• **Landesbund für Vogelschutz, 07.04.2024**

Namens und mit Vollmacht des LBV-Landesverbandes nehmen wir mit nachfolgender Begründung dazu Stellung:

In Zeiten des bereits spürbaren Klimawandels, sollte man doch über die Rodung eines Waldstückes nochmals sehr gewissenhaft nachdenken!

Für die Beteiligung am Verfahren danken wir herzlichst und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ihre LBV-Kreisgruppe Miesbach

Stellungnahme Verwaltung:

Der vorhandene Waldbestand ist zum einen nicht von besonderer Wertigkeit und zum anderen durch die anliegende Wohnbebauung vorbelastet. Durch die Festsetzung des abgestuften Waldrandes mit entsprechender Artenauswahl wird im Gegensatz zur vorhandenen Situation trotz der zweifelsohne erfolgenden zusätzlichen Versiegelung hier eine ökologische Verbesserung geschaffen. Nachdem künftig Wald- und anliegende Wohngrundstückseigentümer einer Familie angehören, ist davon auszugehen, dass die gegenseitige Rücksichtnahme auf die Belange ausgeprägter sein wird.

- **AELF, Bereich Landwirtschaft, 18.03.2024**

zur o. g. Einbeziehungssatzung „Schweinthal-Lichtenau“ der Stadt Miesbach nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, wie folgt Stellung: Wir weisen darauf hin, dass nach § 1a BauGB „... mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.“ Es wird darauf hingewiesen, dass von landwirtschaftlichen Flächen in der näheren Umgebung auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auszugehen ist. Unter Umständen können diese auch sonn- und feiertags sowie vor 6:00 und nach 22:00 Uhr auftreten. Diese sind unentgeltlich zu dulden.

Wir bitten deshalb, entsprechende Hinweise in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden. Bitte senden Sie uns das Protokoll über die Abwägung der landwirtschaftlichen Belange zu.

Stellungnahme Verwaltung:

Nachdem es sich lediglich um eine städtebauliche Satzung, nicht einen Bebauungsplan handelt, sollten die Hinweise nicht überfrachtet werden, insbesondere da die betroffenen Grundeigentümer aus landwirtschaftlichen Familien stammen, wird auf diese Hinweise (rechtlich ohnehin ohne Bedeutung) vorliegend verzichtet.

- **Bund Naturschutz, Kreisgruppe Miesbach, ohne Datum**

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., hier vertreten durch die Kreisgruppe Miesbach bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz lehnt die Einbeziehungssatzung in der vorgelegten Form ganz entschieden ab. Die neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen weiterhin unbebaut bleiben.

Begründung:

1. Plangebiet liegt bisher im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet

Die überplanten Flächen der Einbeziehungssatzung liegen bisher sowohl im Außenbereich als auch im Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“. Sowohl eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet als auch eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung werden vom BN vehement abgelehnt. Da es sich hier lediglich um zwei Privatgrundstücke zur privaten Wohnbebauung handelt, liegt unseres Erachtens auch kein überwiegendes öffentliches Interesse für die Bebauung vor. Es sieht eher nach einer Gefälligkeitsplanung aus

2. Neubauf Flächen im Plangebiet sind bisher als Wald ausgewiesen

Die geplanten Neubauf Flächen sind bisher Waldflächen, die nicht gerodet werden sollten. Es sollte eher eine Verbesserung des Waldes stattfinden, da sich dieser nicht im besten Zustand befindet. Bisher ist nördlich der Lichtenauer Straße, abgesehen vom Feuerwehrhaus, keine Bebauung. Deshalb sollte generell der zusammenhängende Waldbereich nördlich der Lichtenauer Straße nicht angetastet werden, da dadurch weitere Begehrlichkeiten in diesen Bereichen geweckt werden könnten.

3. Waldnahe Bebauung kann zukünftig Probleme bereiten

Die geplante waldnahe Bebauung kann zukünftig Probleme bereiten, auch wenn zu den Häusern ein abgestufter Waldrand geplant ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Situation mit der waldrandnahen Bebauung ist mit anderen derartigen Fällen, die in entsprechenden Verfahren durch den Bau- und Umweltausschuss konsequent abgelehnt wurden, nicht ganz vergleichbar ist, da im vorliegenden Fall, die beiden potentiellen Baugrundstücke im Eigentum der gleichen Familie stehen, wie das anliegende Waldgrundstück und somit durch entsprechende Pflegemaßnahmen im Wald bzw. die Schaffung eines abgestuften Waldrandes eine Gefährdung der Wohnbebauung ausgeschlossen werden kann. Bezeichnender Weise wird vom AELF – Bereich Forst keine Stellungnahme mehr abgegeben.

Die Untere Naturschutzbehörde hat ausführlich dargelegt, dass aufgrund der eher geringen Bedeutung der überschaubaren Flächen für die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes eine Befreiung für die geplante Bebauung grundsätzlich in Frage käme. Dies hat zur Folge, dass die Anforderungen zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses gegenüber diesen Belangen nicht exorbitant hoch sind. Es ist zwar richtig, dass der Wunsch nach Bauland zunächst im privaten Interesse liegt. Aus den Grundsätzen der Bauleitplanung insbesondere § 1 Abs. 6 BauGB ergibt sich jedoch, dass die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung grundsätzlich öffentlicher Belang mit erheblichem Gewicht sind. Dabei steht der Kommune ein Ermessen zu, das gerechtfertigt ist durch den hohen Stellenwert der Wohnbedürfnisse und der der Kommune obliegenden Pflicht der Daseinsvorsorge. Hieraus ergibt sich angesichts des Immobilienmarktes für junge, einheimische Familien in Miesbach und der überaus schwierigen planungsrechtlichen Situation der Stadt durchaus im öffentlichen Interesse eine Handlungsverpflichtung im Hinblick auf das Schaffen von Wohnbauflächen an geeigneten Stellen, die im konkreten Einzelfall den Belang des eher wenig tangierten Landschaftsschutzgebietes überwiegt.

Der Vorwurf einer Gefälligkeitsplanung ist durchaus nachvollziehbar, dabei sollte aber bedacht werden, dass fast jede Planung letztlich eine Gefälligkeitsplanung ist und allein dies niemals dazu führt, dass eine Planung deshalb schon rechtswidrig oder planungsrechtlich verwerflich wäre. Von einer unzulässigen Gefälligkeitsplanung ist auszugehen, wenn die Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht gegeben ist. Was im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption einer Kommune. Welche städtebaulichen Ziele sie sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die "Städtebaupolitik" zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (vgl. BVerwG vom 11.5.1999 BayVBl 2000, 23 m.w.N.). Eine Notwendigkeit für eine Planung muss grundsätzlich nicht bestehen. Eine bauleitplanerische Regelung kann auch erforderlich sein, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, einer Bedarfslage gerecht zu werden. Entscheidend ist, ob die Planung zu einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung beiträgt. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind städtebauliche Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. Davon ist u.a. auszugehen, wenn eine planerische Festsetzung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen (BVerwG vom 11.5.1999 a.a.O.). Das ist allerdings nicht stets schon dann zu bejahen, wenn der Bauwunsch eines Einzelnen den Anlass für die Planung bietet, auf die Ausführungen zum öffentlichen Interesse wird verwiesen.

- **Keine Bedenken bzw. keine Äußerungen wurden abgegeben von:**

Untere Immissionsschutzbehörde

ADBV Miesbach

AELF – Bereich Forst

Regierung von Oberbayern – Bergamt Süd

Energienetze Bayern

Vodafone

Landratsamt, Architektur, Städtebau, Denkmalschutz

Landesamt für Umwelt

Bayer. Bauernverband

E.ON SE

Telekom

Landratsamt Miesbach, Wasserrecht, keine neue Stellungnahme, die angeführten Belange aus der früheren Äußerung vom 12.4.2023 wurden in der Planung bzw. in den vertraglichen Regelungen berücksichtigt

Vertragliche Regelungen:

Bereits geschlossen wurden mit den Grundstückseigentümern folgende vertragliche Vereinbarungen, die an die geänderten Rechtsgrundlagen (Einbeziehungssatzung statt Bebauungsplan) angepasst wurden:

- Übernahme sämtlicher Planungs- und sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes/ Einbeziehungssatzung
- Einheimischensicherung auf 20 Jahre innerhalb der Familie
- Bereitstellung von Ökoausgleichsflächen und Durchführung von Ökoausgleichsmaßnahmen per Dienstbarkeit und Reallast
- Übernahme sämtlicher erforderlicher Erschließungsarbeiten, insbesondere Ausbau und Erweiterung der Zufahrtsstraße (inkl. Entwässerung ggf. Beleuchtung) sowie Ergänzung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungseinrichtungen
- Gestattung bzgl. Leitungsführung
- Ausgestaltung Zufahrt als Eigentümerweg mit Erstellungs- und Unterhaltslast sowie Verkehrssicherungspflicht beim Eigentümer
- Zustimmung zur Widmung

Stadtratsmitglieder Lechner und Burger kritisieren den Abwägungsvorschlag der Verwaltung und den angedachten Satzungserlass als falsches Signal. Stadtratsmitglied Lechner beantragt die namentliche Abstimmung.

Beschluss 1:

Der Stadtrat beschließt für den Tagesordnungspunkt die namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 9 / 11 (abgelehnt)

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl

Beschluss 2:

Der Stadtrat beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Formulierung zur Abwägung und fasst für die Einbeziehungssatzung „Schweinthal-Lichtenau“ in der Version vom 20.06.2024 den Satzungsbeschluss. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung nach Ausfertigung bekannt zu machen, sobald sämtliche Regelungen geschlossen bzw. beurkundet sind.

Abstimmungsergebnis: 14 / 6

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl

4. Erhöhung der Kindergartengebühren; Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung

Der Stadtrat fasste am 30.06.2016 den Beschluss, dass die Kindergartengebühren alle 2 Jahre überprüft werden sollen und gegebenenfalls angepasst werden. Die letzte Erhöhung der Kindergartengebühren wurde in der Stadtratssitzung am 25.05.2022 behandelt. Der Stadtrat stimmte dabei der Erhöhung der Kindergartengebühren um 10 % ab dem 01. September 2022 zu.

Zum Vergleich mit den Landkreiseinrichtungen wurde eine stichprobenartige Auswertung von gemeindlichen und freien Trägern durchgeführt. Nach dieser Auswertung liegt der Durchschnitt der Landkreiskategorien in jeder Buchungskategorie über 10 % gegenüber den Gebühren der Stadt Miesbach. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die Kindergartengebühren der Stadt Miesbach angehoben werden.

Bei der Berechnung der Kindergartengebühren muss immer von der Basiskategorie 3-4 Stunden ausgegangen werden. Dieser hat den Förderfaktor 1,0 (BayKiBiG). Alle weiteren Kategorien ab 4 Stunden werden in den Kindergartengruppen angeboten. Die unteren Kategorien 1-2 Stunden und 2-3 Stunden werden nur für die Betreuung unter 3-jähriger, also in den sogenannten Kleinkindgruppen angeboten.

Die Steigerung zur nächsten höheren Kategorie muss laut BayKiBiG mindestens 10 % betragen, mindestens jedoch 5,00 €. Die Senkung zu den niedrigeren Kategorien ist gesetzlich nicht genau definiert. Nach Rücksprache beim Landratsamt und beim Bay. Gemeindetag wurde dies bestätigt. Sie raten jedoch, sich hier an die Mindestgrenze von 5,00 € zu halten. Dies ist auch gerechtfertigt, da die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder einen erhöhten Aufwand erfordert.

Erhöht man die aktuelle Gebühr i.H.v. 100,00 € in der Basiskategorie (3-4 Std.) um 10 % beträgt die Gebühr in der Basiskategorie genau 110,00 €. Eine Steigerung zur nächst- höheren Kategorie muss wie o.a. mindestens 10 % betragen. Die Kategorie 4-5 Stunden würde demnach 121,00 € betragen. Es wird vorgeschlagen alle weiteren Kategorien um je 11,00 € zu erhöhen.

Damit würden sich folgende Kindergartengebühren ab dem 01. September 2024 ergeben:

Pro Monat

Kategorie	Betrag neu	Betrag alt
1-2 Stunden	100,00 €	90,00 €
2-3 Stunden	105,00 €	95,00 €
3-4 Stunden (Basiskategorie)	110,00 €	100,00 €
4-5 Stunden	121,00 €	110,00 €
5-6 Stunden	132,00 €	120,00 €
6-7 Stunden	143,00 €	130,00 €
7-8 Stunden	154,00 €	140,00 €
8-9 Stunden	165,00 €	150,00 €

Beitragszuschuss

Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

(Zur Ergänzung: Bayerisches Krippengeld

Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss gekoppelt. **Allerdings erhalten das Krippengeld nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze (gemeinsam 60.000,00 €) nicht übersteigt.** Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller.)

Für die Erhöhung der Kindergartengebühren muss die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Miesbach geändert werden. Der Entwurf der Satzung zur 5. Änderung der o.g. Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung liegt dem Stadtrat zur Entscheidung vor.

Nach Darstellung des Sachverhalts durch den 1. Bürgermeister und Erklärung durch die Verwaltung folgte eine kurze Diskussion im Stadtrat. Danach stellte der 1. Bürgermeister folgenden Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Erhöhung der Kindergartengebühren ab dem 01. September 2024 zu. Gleichzeitig stimmt der Stadtrat der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Miesbach ab dem 01. September 2024 in der vorgelegten Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 19 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Hupfauer

**5. Antrag von Stadratsmitglied Markus Seemüller zur Videoüberwachung Kuh und Kälbchen am Marktplatz Miesbach,
-weiteres Vorgehen-**

Stadratsmitglied Markus Seemüller stellt mit E-Mail vom 06.06.2024 folgenden Antrag zu Videoüberwachung der Kuh am Marktplatz Miesbach:

„Da die Marktplatz-Kuh ein weiteres Mal beschädigt worden ist, schlage ich nach Rücksprache mit Geschäftsleuten der Innenstadt vor, eine Videoüberwachung mitsamt entsprechendem Hinweisschild in der Nähe der Kuh zu installieren. Nach heutiger Klärung mit der Polizei MB liegt das im Ermessen der Kommune.

Überdies bitte ich eine Versicherung der beiden Rindviecher zu prüfen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum erfordert als Maßnahme eine rechtliche Legitimation, da hier Daten von Bürgern erhoben und durch Speicherung auch verarbeitet werden.

Nach Art. 24 BayDSG ist eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum lediglich zur einer Gefahrenabwehr möglich. Der Rahmen für eine Videoüberwachung ist jedoch sehr eng gestrickt. Zum einen muss der Bereich, der videoüberwacht wird, eindeutig gekennzeichnet sein. Der Bereich, der überwacht werden soll, lässt sich jedoch nur schwer ab- bzw. eingrenzen. Falls eine Videoüberwachung zeitlich begrenzt eingesetzt werden soll, muss auch wirksam darauf hingewiesen werden, zu welcher Zeit aufgezeichnet wird.

Um sinnvolle Aufnahmen durch die Videoüberwachung zu erzielen, muss der Bereich auch um die Kuh herum aufgenommen werden. Hier stellt sich das Problem, dass auch Außengastronomien mitgefilmt und aufgenommen werden könnten. Dies stellt eine Beeinträchtigung der Gastronomie dar, weil Ihre Gäste somit im Außenbereich stets per Video aufgenommen werden. Des Weiteren gibt es zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes. Hier wird beschrieben, dass eine Videoüberwachung einen erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellt, wenn überwiegend Personen aufgezeichnet werden, die in keiner Beziehung mit einem Fehlverhalten darstellen. Dies ist hier auf jeden Fall gegeben, da sich im Bereich der Kuh naturgemäß auch viele Kinder aufhalten und von den Videoaufnahmen betroffen wären.

Zudem darf eine Videoüberwachung im Sinne der Verhältnismäßigkeit nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel keine Wirkung entfaltet haben.

Als milderer Mittel könnte z.B. eine Beleuchtung mit Bewegungsmelder darstellen, die den Bereich beleuchtet und so abschreckend wirkt.

Es ist somit festzustellen, dass derzeit von einer Videoüberwachung im angedachten Bereich durch die hohe Eingriffsintensität abgeraten wird. (siehe auch Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten)

Die vollständige Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten liegt bei.

Eine Versicherung der Kuh ist als Ausstellungsversicherung grundsätzlich möglich. Das angeforderte Angebot liegt vor. Die Versicherung für Kuh und Kälbchen würde sich pro Jahr auf 500,00 € zzgl. der gesetzl. Versicherungssteuer belaufen. In den Versicherungsbedingungen werden u.a. Verschmieren, Beschmutzen, Graffiti sowie verkratzen und Verschrammen ausgeschlossen.

Der 1. Bürgermeister Dr. Braunmiller bittet den Antragsteller Seemüller um Erläuterung seines Antrages.

Im darauffolgenden Diskussionsverlauf wurden verschiedenste Punkte ausgiebig erläutert. Unter anderem die Überlegung, die Videoüberwachung zeitlich zu begrenzen für den Zeitraum von 22:00 Uhr – 05:00 Uhr. Diese Beschränkung ändert an der datenschutzrechtlichen Einschätzung aber nichts. Es gibt am Marktplatz keinen eingegrenzten Bereich.

Der 1. Bürgermeister soll grundsätzlich in einem Gespräch mit der Polizei über das Thema Vandalismus im Stadtbereich sprechen. Die installierte Sicherheitswacht soll angehalten werden, verstärkt in dem Bereich Marktplatz zu kontrollieren.

Stadtratsmitglied Seemüller stellt den Antrag für einen weitergehenden Beschlussvorschlag welcher eine zeitliche Beschränkung vorsieht. Dieser soll zuerst abgestimmt werden.

Beschluss 1:

Der Stadtrat beschließt, die Videoüberwachung von Mai – September von 22:00 Uhr – 05:00 Uhr anzubringen.

Abstimmungsergebnis: 8 / 11 (abgelehnt)

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

Beschluss 2:

Der Stadtrat beschließt, die Videoüberwachung unter anderem auf Grund der Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten und dessen rechtlichen Bedenken in Bezug auf die Eingriffsintensität für die Kuh am Marktplatz nicht umzusetzen.

Alternativ soll die Beleuchtung, z.B. durch Bewegungsmelder, als milderes Mittel geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: 15 / 4

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

6. Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen des Stadtrates

29.06.2023 Einstweilige Sicherstellung und Überarbeitung des Landschaftsschutzgebietes Egartenlandschaft um Miesbach; Beteiligung der Stadt; weiteres Vorgehen

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen und die geplante weitere Vorgehensweise zur Kenntnis.

29.06.2023 Bereinigung der Grundstückssituation im Bereich „Köpferl 85“ Fl.Nrn.: 1118 und 1124; Gemarkung Wies – Grundstückstausch, Abtretung von Grundstücksflächen, Ermächtigung des 1. Bürgermeisters zum Vertragsabschluss –

Der Stadtrat nimmt den Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses positiv auf und fasst folgenden Beschluss:

- Die städt. Fläche Fl.Nr.: 1124; Gemarkung Wies, kann nach abgeschlossenen Einziehungsverfahren des öffentlichen Feld- und Waldweges kostenlos an den Landwirt „Köpferl 85“ abgetreten werden.
- Die Stadt Miesbach erhält im Gegenzug die Option, auf eine noch zu vermessende Fläche von 380 m² aus dem Grundstück Fl.Nr.: 1118; Gemarkung Wies, des Landwirtes „Köpferl 85“, in einem Korridor im Bereich der Zufahrt Gut Wallenburg. Hierzu ist eine Absicherung in Form einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch einzutragen.
- Alle für das Rechtsgeschäft anfallenden Kosten (Notar, Vermessung, Grundbuch etc.) sind vom Landwirt „Köpferl 85“ zu tragen.

29.06.2023 Genehmigung der Annahme von Spenden und Zuwendungen Dritter

Der Stadtrat genehmigt die Entgegennahme der Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen gemäß der Zuwendungsliste Nr. 01/2023 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 7.946,82 €. Die Zuwendungsliste liegt dem Protokoll als Anlage bei

27.07.2023 Unvorhergesehenes – Übernahme einer Trägerschaft für die Kindertagesstätte (Containeranlage) auf der Watzinger-Wiese

Der Stadtrat stimmt der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Übernahme einer Trägerschaft für die Kindertagesstätte auf der Watzinger Wiese zu.

27.07.2023 Unvorhergesehenes – Übernahme einer Trägerschaft für die Kindertagesstätte (Containeranlage) auf der Watzinger-Wiese

Die Trägerschaft soll von der Kinderland Weyarn GmbH übernommen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Detailfragen mit diesem Träger zu klären.

27.07.2023 Kreditaufnahmen 2023 in Höhe von 3 Millionen Euro; Ermächtigung des 1. Bürgermeisters

Der Stadtrat stimmt einer Kreditaufnahme in Höhe von 3.000.000 € zu den genannten Rahmenbedingungen zu. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den wirtschaftlich günstigsten Kreditvertrag abzuschließen. Der Stadtrat ist hierüber zu informieren.

27.07.2023 Vertragliche Grundstücksangelegenheiten der Stadt Miesbach; - Entscheidung über die Ausübung, Löschung etc. Fl:Nr. 706/78 Gem. Miesbach

Der Stadtrat beschließt, dass das Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeübt wird. Eine Eintragung im Grundbuch muss weiterhin erhalten bleiben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 19 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

7. Unvorhergesehenes

7.1. Unvorhergesehenes - Vandalismus

Stadratsmitglied Mittermaier Christian teilt mit, dass am 18.05.2024 ein Zeitungsartikel bezüglich Beschädigungen an der Kuh-Figur am Marktplatz erschien. Diese Beschädigungen seien von jugendlichen Vandalen ausgegangen. Wenn man nicht weiß, wer es war sollte man mit solchen Aussagen vorsichtig sein. Nicht immer sind Jugendliche die Schuldigen.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

7.2. Unvorhergesehenes - Stadtrat rügt Bürgermeister

Am 27.05.2024 erschien im Miesbacher Merkur ein Artikel, dass der Stadtrat den 1. Bürgermeister bezüglich der 3. Petition zur Ausweitung der Wasserschutzzone rügte. Stadratsmitglied Mittermaier Christian ermahnt, dass es nicht der ganze Stadtrat war. Nur einzelne Mitglieder rügten den 1. Bürgermeister. Stadratsmitglied Mittermaier Christian richtet einen Appel gegen den Miesbacher Merkur, dass die Überschriften in Zukunft etwas sensibler geschrieben werden sollen.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

7.3. Unvorhergesehenes - Kulturstiftung

Stadtratsmitglied Lechner kritisiert, dass bei der kürzlich beschlossenen Kulturstiftung im Finanzausschuss nicht alle Stifter entsprechend gewürdigt werden. Kämmerer Schäffler erklärt ihm, dass u.a. Gelder aus den Bürgerfesten zur Unterstützung des Heimatmuseums gesammelt wurden. Die Herkunft bzw. deren Spendengeber können nicht mehr lückenlos aufgeklärt werden. Darum wurde auf die Nennung einzelner Namen verzichtet. Dies erfolgte auch in Absprache mit der Rechtsaufsicht und dem Finanzamt.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

7.4. Unvorhergesehenes - Stolpersteine

Stadtratsmitglied van Waalbeek lädt den Stadtrat zu einer Veranstaltung mit Thomas Nowotny bezüglich „Stolpersteine“ am 04.07.2024 um 19:00 Uhr im Kath. Pfarrheim ein.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

7.5. Unvorhergesehenes - Benennung Freibad

Stadtratsmitglied Seemüller fragt, wie das Miesbacher Schwimmbad nun benannt werden soll, Warmbad oder Freibad?

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

7.6. Unvorhergesehenes - Freibad Fernwärme

Stadtratsmitglied Seemüller merkt an, dass die hohen Kosten für die Fernwärmeleitung für das Freibad Miesbach nicht nachvollziehbar sind. Für eine Entscheidung benötigt der Stadtrat eine genaue Erklärung. Der 1. Bürgermeister teilt dazu mit, dass die hohen Kosten in der Arbeitsgruppe „Umbau Freibad Miesbach“ ausführlich erklärt wurden. Zu der Arbeitsgruppe wurde je Fraktion ein Mitglied bestellt. Die Freie Liste Miesbach-Parsberg-Wies e.V. war bei der letzten Sitzung leider nicht vertreten.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

7.7. Unvorhergesehenes - Seelenschifferlausstellung

Stadratsmitglied Schlier teilt mit, dass bis 14. Juli 2024 eine sehenswerte Seelenschifferlausstellung in Bad Aibling stattfindet.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

7.8. Unvorhergesehenes - Hochwasser Kleinalthal

Stadratsmitglied Mayer bittet Stadratsmitglied Seemüller bei Aussagen zum Hochwasserschutz in Kleinalthal aufzupassen. Angeblich teilte Herr Seemüller bei dem jüngsten Hochwasservorfall einem Anwohner mit, dass jetzt unbedingt etwas passieren muss. Dabei musste auch die CSU Farbe zustimmen, was andeute, dass die CSU-Fraktion bisher dagegen gestimmt habe, was so in keinster Weise der Fall war.

Stadratsmitglied Seemüller erwidert, dass dies nicht stimmt und er noch nie so eine Aussage getätigt hat.

Abstimmungsergebnis: 0 / 0

Hinweis: ohne: Schmid, Baumgartner, Six, Lechner Andreas, Reischl, Brunner

Ende der Sitzung

gez. Dr. Gerhard Braunmiller
1. Bürgermeister

